

**Antrag auf Erteilung einer Bestätigung
über die Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**

(§ 33 c Abs. 3 GewO)

Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin		
Name / Gesellschaft / Firma		
Geburtsdatum	Geburtsort / Geburtsland	
Anschrift		
Telefonisch erreichbar	Telefax	E-Mail

Erforderliche Angaben bei Nicht-EU Bürgern		
Aufenthaltsgenehmigung bis zum	<input type="checkbox"/> unbefristet	Erteilt durch
Auflagen		

Angaben über persönliche Verhältnisse des Antragstellers / der Antragstellerin			
Ist ein Strafverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft oder welchem Gericht und wie lautet die Anschuldigung?			
Ist ein Bußgeldverfahren anhängig wegen Verstößen bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde und wie lautet die Anschuldigung?			
Wurde ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet bzw. durchgeführt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wenn vorstehend ja, wann und wo?			
Eidesstattliche Versicherung über die Vermögensverhältnisse § 807 ff. ZPO –unter dem Begriff Offenbarungseid			
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
am	Amtsgericht	Aktenzeichen	

Beschreibung bzw. Bezeichnung der Spielgeräte bzw. des genehmigungspflichtigen Spiels:
<p>Aufgestellt werden sollen:</p> <p>_____ Geldspielgeräte (deren Bauart von der Physikalischen-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist)</p> <p>_____ Warenspielgeräte (deren Bauart von der Physikalischen-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist)</p>
<p>Veranstaltungs- /Aufstellungsort / Gaststätte mit Anschrift, genaue Beschreibung:</p>

Notwendige Unterlagen:

- Aufstellererlaubnis**
- Gewerbebeanmeldung**
- Sperrsystem „OASIS“, Registrierungsbestätigung des Aufstellortes**

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis:

Spielverordnung (SpielV) vom 11.10.2019

(1)

In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes sowie in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. 2Bei Geld- oder Warenspielgeräten mit mehreren Spielstellen (Mehrplatzspielgeräte) gilt jede Spielstelle als Geld- oder Warenspielgerät nach Satz 1. 3Der Gewerbetreibende hat bei den aufgestellten Geräten durch ständige Aufsicht und durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen. 4Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(2)

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zwölf Geräte nicht übersteigen. 2Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. 3Der Aufsteller hat die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. 4Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

Das Gewerbeamt ist geöffnet:

vormittags Mo bis Fr **08.30 – 12.00 Uhr**
nachmittags Mo und Do **14.00 – 15.45 Uhr**

Konten bei der Kreissparkasse Saarpfalz (IBAN: DE34 5945 0010 1010 3504 50 / BIC: SALADE51HOM) sowie bei allen Banken in Homburg - Hausanschrift: Am Forum 5, 66424 Homburg

